

99066002095000, 99066002095000

Öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/438764101/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002095000, 99066002095000
Leistungsbezeichnung I	Öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	öffentliche Bekanntmachung (095)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/BJNR067700002.html http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_9.html http://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/BJNR067700002.html http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_9.html
Teaser	Durch die öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens werden die betroffenen Personenkreise informiert und der förmliche Nachweis der Zustellung wirkt.
Volltext	Die öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens hat insbesondere zwei Ziele: • Zum einen sollen alle Personen, deren Interessen durch die Eröffnung und den Fortgang des Insolvenzverfahrens berührt sind, unterrichtet werden. • Zum anderen genügt die öffentliche Bekanntmachung zum Nachweis der Zustellung an die Beteiligten. https://www.insolvenzbekanntmachungen.de https://www.insolvenzbekanntmachungen.de
Erforderliche Unterlagen	Es sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Öffentlich bekanntzumachen sind unter anderem: • Eröffnung, Einstellung bzw. Aufhebung des Insolvenzverfahrens • Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung • Zeit, Ort und Tagesordnung der Gläubigerversammlung (Einberufung) • Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters • Anordnung bzw. Aufhebung bestimmter Verfügungsbeschränkungen

Modul	Sachverhalt
	• Anzeige der Masseunzulänglichkeit • Versagung der Restschuldbefreiung
Kosten	Maßgeblich ist Nr. 9004 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz. Danach werden Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird (Abs. 1 Satz 1). Die Kosten der Veröffentlichung und Bekanntmachungen trägt im Falle der Verfahrenseröffnung die Insolvenzmasse, ansonsten derjenige, dem durch Gerichtsbeschluss die Kosten auferlegt werden.
Verfahrensablauf	Die Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte erfolgen auf dem länderübergreifend eingerichteten Justizportal des Bundes und der Länder. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach § 9 Absatz 1 Satz 3 InsO mit dem Verstreichen von zwei weiteren Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung im Internet wirksam (Zustellungsfiktion). https://www.insolvenzbekanntmachungen.de https://www.insolvenzbekanntmachungen.de
Bearbeitungsdauer	Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah zu dem zu veröffentlichenden Ereignis.
Frist	Nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) in der ab dem 30.06.2021 geltenden Fassung (BGBl. I S. 509) werden die Veröffentlichungen zu einem Verfahren spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen. Die Veröffentlichungen von Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren werden spätestens sechs Monate nach der rechtskräftigen Erteilung oder der Versagung der

Modul	Sachverhalt
	Restschuldbefreiung gelöscht. Sonstige Veröffentlichungen werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/verbraucherinsolvenz_und_schuldnerberatung/schuldnerberatung/wo-bekomme-ich-rat-13502.html https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/verbraucherinsolvenz_und_schuldnerberatung/schuldnerberatung/wo-bekomme-ich-rat-13502.html
Rechtsbehelf	entfällt
Kurztext	
Ansprechpunkt	Das mit dem Insolvenzverfahren befasste Insolvenzgericht veranlasst die Veröffentlichung. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Das zuständige Gericht finden Sie hier.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Public announcement of certain intermediate steps of the insolvency proceedings, Öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens